

# Entsorgung von Abbruchabfällen

Ein Informationsblatt des  
**KREISES RECKLINGHAUSEN**  
Fachdienst Umwelt  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde



**KREIS  
RECKLINGHAUSEN**  
DER VESTISCHE KREIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit wurden im Hausbau viele Baustoffe eingesetzt, die wegen ihrer Umwelteigenschaften heute nicht mehr verwendet werden. Meistens sind die Baustoffe wegen ihrer Schädlichkeit für den Menschen in Verruf geraten. Die Ursache sind die in den Baustoffen vorhandenen schädlichen Chemikalien – die so genannten Schadstoffe. Typische Beispiele sind Teeröl, PCB und Asbest.

Die Hersteller haben die heute z.T. verbotenen Stoffe früher nicht planlos eingesetzt. Im Gegenteil, aus materialtechnischer Sicht wurde den Produkten damit eine gute Qualität verliehen. Bedauerlicherweise wurden die gesundheits- und umweltschädlichen Eigenschaften erst später richtig erkannt.

Abgesehen davon, dass schadstoffhaltige Baustoffe für die Bewohner eines Hauses ein Problem sein können, muss den Schadstoffbelastungen spätestens beim Abbruch und bei der Entsorgung Rechnung getragen werden. Zuständig ist hier das Abfallrecht. Alles was beim Abbruch als ehemaliger Baustoff, also als Abfall anfällt, unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dort wird geregelt auf welche Art und Weise Bauabfälle zu entsorgen sind. Die heutigen Erkenntnisse über Schadstoffe in alten Baumaterialien wurden im Abfallrecht berücksichtigt, sie spielen dort sogar eine wichtige Rolle.

Mit den Detailregelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde exakt festgelegt, welche Abfälle als unbedenklich und welche als gefährlich einzustufen sind. An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle wurde ebenfalls geregelt. Hier sind die Vorgaben jedoch nicht so streng wie bei den gefährlichen Abfällen.

Die abfallrechtlichen Anforderungen muss derjenige beachten, der die Entstehung der Abfälle veranlasst hat. In der Praxis wird die Verantwortung für die richtige Entsorgung folglich stets vom Bauherrn oder vom Abbruchunternehmer getragen. Als universale Anforderung gilt für alle Abfälle: Die Entsorgung muss schadlos und ordnungsgemäß sein. Was das speziell für Ihre Abbruchmaßnahme bedeutet, werden Ihnen unsere Mitarbeiter (Kontakt: siehe letzte Seite) gerne erläutern.

Bei der Entsorgung von Abbruchabfällen sind insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001, BGBl. I. S. 3379
- PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfIV) vom 26. Juni 2000, BGBl. I S. 932
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002, BGBl. I S. 1938
- Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002, BGBl. I. S. 3302
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502 i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG

Die – zugegeben vielen – Gesetzes- und Verordnungstexte können Sie auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums nachlesen: [www.bmu.de](http://www.bmu.de). Um Ihnen eine richtige Abfallentsorgung trotzdem so leicht wie möglich zu machen, haben wir die aus den Vorschriften resultierenden Pflichten auf den folgenden Seiten in einer Handlungsanleitung zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Fachdienst Umwelt  
Kreis Recklinghausen

## Handlungsanleitung zur Entsorgung von Abbruchabfällen (Stand: August 2014)

Bei so gut wie jedem Gebäudeabbruch fallen gefährliche Abfälle an. Exemplarisch sind hier Bodenbeläge (PVC, Parkett, Teppiche), Vertäfelungen, Fugendichtungen an Türen und Fenstern, Leitungskanäle, Teerpapen, Dachbalken, Nachtspeicherheizungen, Kamine, Eternitplatten und Isolierwolle zu nennen. Leider kann man die Gefährlichkeit eines Baustoffs oder Einrichtungsgegenstands fast nie am Aussehen erkennen. Für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung muss aber zweifelsfrei feststehen, ob ein Abfall gefährlich ist oder nicht. Nur auf der Basis dieser Information kann der Abfall einer der über 400 (!) verschiedenen gefährlichen Abfallarten zugeordnet werden. Infolgedessen müssen die schadstoffverdächtigen Abfälle vor der Entsorgung untersucht werden. Untersuchen bedeutet, dass aus den Materialien eine Probe genommen wird, die dann in einem Labor auf Schadstoffe analysiert wird. Welche Abfälle wie zu untersuchen sind und was danach zu tun ist, erfahren Sie in der folgenden Liste. Die Liste ist zwar nicht vollständig, aber sie enthält die wichtigsten Problemfälle.

### Liste der zu untersuchenden Abfälle

1. In vor 1978 errichteten Gebäuden sind vorhandene PVC-Böden auf PCB (Polychlorierte Biphenyle) und Asbest zu prüfen.
2. Vorhandene Kunstfaser-Teppichböden, Dämm- und Schallschutzplatten sowie elastische Fugendichtmassen an Türen, Fenstern und Betonbauteilen sind in vor 1978 errichteten Gebäuden auf PCB zu untersuchen.
3. Vorhandenes und vor 1978 eingebrachtes, geklebtes Holzparkett ist vor der Entsorgung auf PCB und PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) zu prüfen.
4. Asphaltierte Flächen sowie Dacheindeckungen aus Teerpappe und aus braunen oder schwarzen Wellplatten sind auf PAK zu prüfen.
5. Dacheindeckungen aus Wellzement oder Kunstschieferplatten, Nachtspeicherheizungen und die Füllungen von Stahltüren sind auf Asbest zu testen.
6. Bei Kohle- und Ölheizungen ist das Kamin-Innenfutter auf PAK und Schwermetalle zu untersuchen.
7. **Die Ergebnisse der Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kontakt: siehe letzte Seite) vorzulegen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde wird Ihnen dann präzise mitteilen, wie die Abfälle entsorgt werden können.**

Hinweis: Adressen von Abfallsachverständigen können Sie in internetbasierten Branchenbüchern z.B. unter den Stichworten „Sachverständige Umweltschutz“ aufrufen oder beim Verband Beratender Ingenieure (VBI, Budapester Straße 31 in 10787 Berlin, Tel.: 030/26062-0) erfragen. Sie können alternativ bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises (Kontakt: siehe letzte Seite) eine Liste mit Abfallsachverständigen formlos, per E-Mail, schriftlich bzw. per Telefax anfordern.

Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen, dass mit der vorstehenden Aufzählung für Dachbalken und Isolierwolle keine Untersuchungen gefordert werden. Die Erklärung hierfür ist ganz einfach: Einige Abfälle gelten grundsätzlich als gefährlich und brauchen deshalb auch nicht untersucht zu werden. Bei diesen Abfällen können wir Ihnen schon jetzt verbindlich mitteilen, welchen Abfallartenbezeichnungen Sie diese Abfälle zuordnen müssen.

### Liste der grundsätzlich gefährlichen Abfälle (Auszug)

1. Die bei der Abbruchmaßnahme anfallende Mineralwolle muss mit der Abfallartenbezeichnung: **17 06 03 (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält)** entsorgt werden. Der Abfall darf nur auf der Basis eines Entsorgungsnachweises (Einzel- oder Sammelentsorgung) beseitigt werden.

## 2. Beim Abbruch anfallende

- Holzfenster, Holzfensterstöcke, Holzaußentüren,
- Konstruktionshölzer für tragende Teile,
- Holzfachwerk und Dachsparren und
- imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich

sind mit der Abfallartenbezeichnung:

### **17 02 04 (Glas, Kunstst. und Holz, die gefährl. Stoffe enthalten o. durch gef. Stoffe verunreinigt sind)**

zu entsorgen. Diese Abfallbezeichnung muss auch dann benutzt werden, wenn die vorgenannten Holzabfälle in einem Gemisch aus vorwiegend anderen Holzabfällen entsorgt werden. Die Abfälle dürfen nur auf der Basis eines Entsorgungsnachweises verwertet oder beseitigt werden.

Hinweise: Die Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich unzulässig. Ein Container für ungefährliche Abfälle darf demnach keine Teerpappe, Asbestabfälle (Eternitplatten) oder Mineralwolle enthalten.

Als Abfallerzeuger sind Sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abbruchabfälle verpflichtet. Aus diesem Grunde haben Sie sich vor dem Beginn der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten zu vergewissern, dass die für Sie tätigen Unternehmen über entsprechende Entsorgungsgenehmigungen verfügen. Für die gefährlichen Abbruchabfälle hat der Gesetzgeber exakt vorgeschrieben, wie diese Prüfung auszusehen hat. Die Zulässigkeit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen muss bundesweit mit einheitlichen Formularen, den so genannten **Entsorgungsnachweisen**, belegt werden. Ein Entsorgungsnachweis muss immer im Vorhinein, d.h. vor dem Abtransport der Abfälle erbracht werden. Die gefährlichen Abfälle dürfen außerdem nur von Unternehmen befördert werden, die über eine entsprechende Transporterlaubnis verfügen. Jede gefährliche Abfallart benötigt einen eigenen Entsorgungsnachweis. Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter (Kontakt: siehe unten), wenn Sie nähere Informationen zu Entsorgungsnachweisen erhalten möchten.

Tipp: Für Entsorgungsunternehmen gibt es eine freiwillige, aber abfallrechtlich definierte „Mindestqualifikation“. Sie können entsprechend qualifizierte Betriebe an der gesetzlich geschützten Bezeichnung **Entsorgungsfachbetrieb** erkennen.

Zum Schluss möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Abbruch-Bauschutt nur mit schriftlicher wasserrechtlicher Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zur Grundstücksbefestigung oder zur Verfüllung von Baugruben verwendet werden darf.

### Postanschrift der untere Abfallwirtschaftsbehörde

Kreis Recklinghausen  
Fachdienst Umwelt  
Ressort 70/1  
45655 Recklinghausen

### Ansprechpartner bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

	Herr Heitkamp		Herr Derksen
Zimmer:	3.2.26 (3. Etage)	Zimmer:	3.3.08 (3. Etage)
Telefon:	0 23 61 - 53 53 15	Telefon:	0 23 61 - 53 50 01
Telefax:	0 23 61 - 53 52 04	Telefax:	0 23 61 - 53 52 04